



Elternmitwirkung in der Schweiz - eine Übersicht

Verfasserin Maya Mulle

Elternbildung CH
Fachstelle Elternmitwirkung
Steinwiesstrasse 2
8032 Zürich
Tel. ++41 44 380 03 10
mulle@elternmitwirkung.ch
www.elternmitwirkung.ch

8. überarbeitete Auflage, Juli 2012

Die elektronische Version kann als pdf-Datei unter www.elternmitwirkung.ch ausgedruckt werden.

Die Eltern als Partner der Schule : ein Beitrag zu einem guten Schulklima

Seit den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts setzten sich die Sektionen von Schule und Elternhaus S&E Schweiz für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern, Lehrpersonen und Behörden ein. Die Eltern sollen mehr Einblick, Mitsprache und Mitbestimmung in den Schulen erhalten. Es war oft ein steiniger Weg, manchmal schien es kaum vorwärts zu gehen.

Die Fachstelle Elternmitwirkung unterstützt den Aufbau der institutionalisierten Elternmitwirkung seit 1999. Sie ist aktiv in der deutschsprachigen Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Informationen über Strukturen und Prozesse, Dokumentationen von gelungenen Kooperationsmodellen und gemeinsamen Angeboten stehen auf der Website zur Verfügung und werden von Schulen, Eltern, Fachpersonen und Medien aus dem In- und Ausland genutzt. Ein elektronischer Newsletter informiert monatlich rund 800 Abonnent/innen über Weiterentwicklungen, Publikationen und Veranstaltungen

Die Fachstelle Elternmitwirkung ist ein Angebot von Elternbildung CH – dem Dachverband der Elternbildung in der Schweiz. Sie wird finanziell unterstützt durch den Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH, das Bundesamt für Sozialversicherungen und einige Kantone. Schule und Elternhaus Schweiz S&E und die Schweizerische Vereinigung der Elternorganisationen SVEO wirken als Patronatgeber. Mit Kidy swissfamily wurde eine Medienpartnerschaft formuliert. Zudem arbeitet die Fachstelle mit elternet.ch zusammen.

Die Schule in der Schweiz hat sich in den letzten Jahren sehr verändert und entwickelt sich immer weiter. Die Schweizer Schulen sind gute Schulen, die den Kindern und Jugendlichen eine fundierte Ausbildung und eine nützliche Vorbereitung auf das Berufsleben bieten.

Im Laufe der Jahre musste die Schule immer mehr erzieherische Aufgaben übernehmen. Es sind neue Themen dazugekommen wie

- zusätzliche Fremdsprachen
- Neue Medien – ihre Chancen und Herausforderungen
- Umgang mit Gewalt und Konflikten
- Ernährung und Bewegung
- Verkehrserziehung

- Gelderziehung
- Gesundheitsförderung und Prävention
- Zusammenleben mit verschiedenen Kulturen

Die Eltern sind für die Erziehung der Kinder verantwortlich. Sie wollen das Beste für ihr Kind. Was aber ist das Beste? Welches sind nun die Aufgaben der Schule, und welche Aufgaben haben die Eltern? Eltern haben viele Erwartungen an die Schule: Können diese erfüllt werden? Wo müssen die Schule und die Eltern zusammenarbeiten und gemeinsam Verantwortung übernehmen? Welche Werte gelten für alle? Wie können schwierige Situationen gemeinsam gelöst werden? Wie können Eltern, die aus einer anderen Kultur kommen und die deutsche Sprache nicht beherrschen, mit der Schule zusammenarbeiten?

Die Zusammenarbeit muss neu definiert und institutionalisiert, selbstverständlich und verbindlich werden.

Institutionalisierte Elternmitwirkung : Eine Chance für Schulen und Elternhaus

Elternmitwirkung ist keine neue Erfindung unserer Zeit. Deutschland, Österreich, Dänemark, Frankreich, die Niederlande und Amerika kennen die organisierte Zusammenarbeit seit Jahren.

In der deutschsprachigen Schweiz standen die Schulen den Forderungen der Eltern lange skeptisch gegenüber. Sie fürchteten sich vor einer Einmischung, empfanden engagierte Eltern als störend. Schulbehörden waren der Ansicht, dass sie die Anliegen der Eltern selbst vertreten würden. Eltern traten in Kontakt mit der Schule, wenn es Schwierigkeiten gab.

Die „Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Zusammenarbeit Eltern/Schule (SAZES), in der S&E eine bedeutende Rolle spielte, machte sich bereits 1985 Gedanken, wie die Eltern vermehrt partnerschaftlich in den Schulalltag eingebunden werden könnten. Im Kanton Zürich wurde im gleichen Jahr eine „Nichtformulierte Einzelinitiative zur Elternmitwirkung an der Zürcher Volksschule“ eingereicht. Schule und Elternhaus Kanton Zürich und die Vereinigung der Elternorganisationen im Kanton Zürich VEZ waren die Initianten.

Elternvereine wurden an verschiedenen Orten aktiv und arbeiteten für eine gewisse Zeit mit der Schule zusammen.

Eine längerfristige, verbindliche Zusammenarbeit entstand erst, nachdem z.B. in den Kantonen Bern, Basel-Stadt, Luzern und Zürich gesetzliche Vorgaben von den Erziehungsdirektionen formuliert wurden. Veränderungen brauchen Zeit und viel Initiative von allen Beteiligten.

Der Kanton Zürich ist der erste Kanton, der die Mitwirkung der Eltern auf allen Ebenen verankert hat:

- die Mitwirkung auf individueller Ebene mit den Bedürfnissen des einzelnen Kindes im Zentrum
- die institutionalisierte Mitwirkung auf Schul- oder Gemeindeebene mit den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler im Zentrum.
- die Mitwirkung auf politischer Ebene: über die KEO, KANTONALE ELTERNMITWIRKUNGSSORGANISATION, dem Verband der Elterngremien Kanton Zürich werden die Elterndelegierten aus den Gemeinden aktiv in den Meinungsbildungsprozess einzogen.

Gesetzlich verankerte institutionalisierte Elternmitwirkung

Lediglich in den Kantonen Zürich, Basel-Stadt, Lausanne, Genf und Tessin ist die Elternzusammenarbeit gesetzlich verbindlich verankert. Zahlreiche Kantone haben eine „Kann“-Formulierung gewählt, in anderen ist die Elternmitwirkung als Teil der Qualitätsentwicklung ein Beobachtungspunkt der externen Evaluation.

Elternmitwirkung: Mitarbeiter – Mitdenken – Mitbestimmen – Mitwirken

Die Zusammenarbeit auf individueller Ebene, auf Klassenebene, Schulhausebene, Gemeinde-, Bezirks- und Kantonsebene wird gefordert. Nicht eine vorgegebene, starre Zusammenarbeit ist das Ziel, sondern der gemeinsame Prozess als Teil der lokalen Schulentwicklung, an dem alle Betroffenen zu Beteiligten gemacht und Strukturen definiert werden, welche die lokalen Bedingungen berücksichtigen. All dies stand und steht auch heute noch im Vordergrund.

Elternmitwirkung als Basis für Gesundheitsförderung

Elternmitwirkung bietet die Basis, um Elternbildung gemeinsam anzugehen, und stellt dadurch eine Grundlage für gemeinsame Gesundheitsförderung und Prävention mit einer breiten Elternschaft dar.

Elternbildung CH hat daher spezielle, modulare Angebote für Schulen entwickelt, die sie in ihrer Elternarbeit unterstützen und sich explizit an die ganze Elternschaft richten. Folgende Themen werden angeboten:

- Gelderziehung, entwickelt mit Pro Juventute
- Medienerziehung, entwickelt mit elternet.ch
- ElternWissen – Schulerfolg
- Kommunikation: Wege aus der Brüllfalle
- Berufswahl, in Konzeption in Kooperation mit dem S&B Institut Bülach

Formen der Elternmitwirkung

In der Romandie und im Tessin werden Elterndelegierte bestimmt, die im Schulrat mitarbeiten und die Elterninteressen vertreten. In der deutschsprachigen Schweiz werden die einzelnen Eltern – analog den Strukturen in Deutschland und Österreich - in eigenständigen, eng mit der Schule kooperierenden Gremien zusammengefasst. Wir sprechen von Elternrat oder Elternforum. An Sekundarschulen werden oft Elterntreffen mit thematischen Schwerpunkten bevorzugt.

Welche Form gewählt wird, ist sekundär. Elternmitwirkung definiert die Zusammenarbeit der Schule mit ihren Eltern. Treffpunkte, Gesprächs- und Konfliktkultur sowie gemeinsame Werte werden festgelegt. Die Integration von Schülerinnen und Schülern sowie ihrer Eltern wird gefördert und dadurch viel zu einem guten Schulklima beigetragen. Elternbildung, Gesundheitsförderung, Erziehung, soziales Lernen sind Themen, die Schulen und Elternhaus betreffen und gemeinsam aufgenommen werden müssen. Die Kompetenzen müssen geregelt, die Grenzen klar definiert und deren Einhaltung garantiert sein. Pädagogisch-didaktische Fragen gehören klar zu den Kompetenzen der Lehrpersonen. In einem guten Klima sollte es auch möglich sein, solche Themen zu diskutieren.

Vereinen wie Schule und Elternhaus Schweiz S&E kommen vermehrt die Aufgaben zu, die Interessen der Eltern zu bildungspolitischen Fragen auf kantonaler - und Bundesebene zu vertreten und bestehende schulische Elterngremien zu vernetzen.

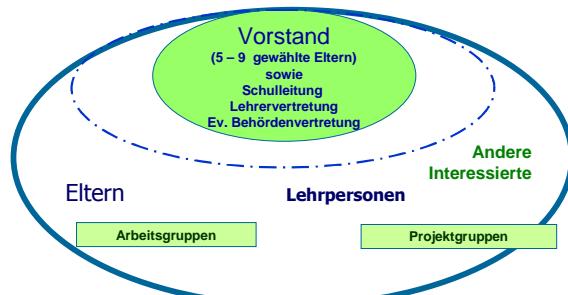
In der Romandie sind ebenfalls gesetzliche Grundlagen erarbeitet worden. Die Einführung der Elternmitwirkung wird durch die FAPERT (Fédération des Associations de Parents d'Elèves de la Suisse Romandie et du Tessin) begleitet und unterstützt.

Eine Übersicht über die diversen Gemeinden mit EMW, die sich auf dem Internet präsentieren, ist auf www.elternmitwirkung.ch zum Download bereit.

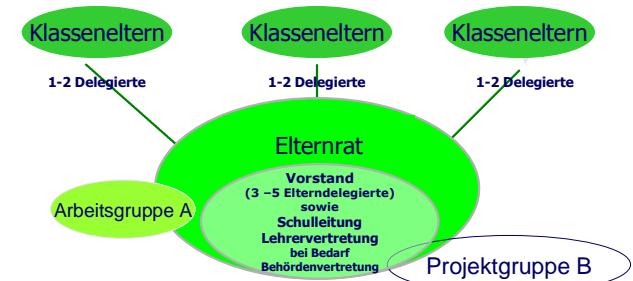
Die gesetzlichen Vorgaben der einzelnen Kantone sind ebenfalls auf der Website www.elternmitwirkung.ch zusammengestellt.

Formen der Elternmitwirkung

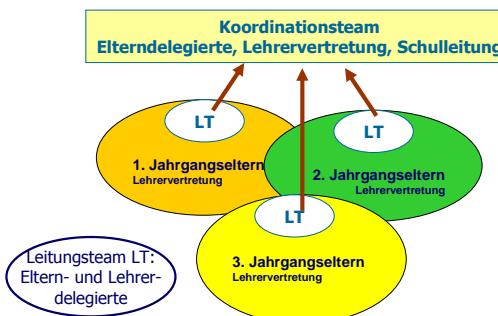
Elternforum



Elternrat



Eltern-Treff an der Oberstufe



Grenzen

- Pädagogisch-didaktische Entscheidungen
- Beurteilung von Lehrpersonen
- Personelle Entscheide
- Schüler-Zuteilung und Abteilungsbildung
- Probleme eines einzelnen Schulkindes
- Einzelinteressen

Elternmitwirkung und Schulerfolg

Die Eltern können viel zum Schulerfolg der Kinder beitragen, indem sie

- sich für die Schule interessieren.
- an Anlässen der Schule teilnehmen.
- mit der Schule zusammenarbeiten.

Mit ihrem Erziehungsstil haben sie Einfluss auf die Lernleistungen und die Gesundheit ihrer Kinder.¹

Elternmitwirkung - die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Lehrpersonen, Eltern und Behörden - baut Brücken zwischen Schulen und Elternhaus. Sie fördert eine offene Gesprächskultur, schafft Vertrauen, unterstützt die Integration und trägt bei zu einer guten Schulkultur. Elternmitwirkung ist Teil der Schulentwicklung und unterstützt die Qualitätsentwicklung der Schule.

Bisher konnte nicht wissenschaftlich belegt werden, dass Elternmitwirkung sich auf den Schulerfolg der Kinder auswirkt. Der Bericht der Externen Schulbeurteilung des Kantons Zürich 2010/11 zeigt aber durchaus positive Wirkungen auf.²

¹ - The influence of parenting style on adolescent competence and substance use. Journal of Early Adolescence, Baumrind, D. (1991), 11 (1), 56 – 95.

- Elterliche Erziehungsstile und Eltern-Kind-Beziehungen – Ihr Einfluss auf die Gesundheit Hans Wydler, Meichun Mohler-Kuo, Felix Gutzwiller, Netzbrief b+g 05/07

- Familien - Erziehung – Bildung, Andrea Lanfranchi, Susanne Viernickel, Jürgen Oelkers, Denise Effionayi, Markus Neuenschwander, Jürg - Schule und Familie. Was sie zum Schulerfolg beitragen. Neuenschwander, M. P., Balmer, T., Hirt, U., Ryser, H., Wartenweiler, H., Gasser-Dutoit, A., et al. (2005). Bern: Haupt.

Krummenacher, Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen EKFF, Bern 2008, 87 Seiten, Bestellnr. 301.608 d)

² www.fsb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/fsb/de/aktuell.newsextern.-internet-de-aktuell-news-medienmitteilungen-2012-132_45_1_schulbeurteilung.html

Zusammenarbeit Eltern und Schule: Regelungen auf Bundesebene

ZGB Art. 301:

Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.

ZGB Art. 302:

Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.

Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit als möglich entsprechende allgemeine berufliche Ausbildung zu verschaffen.

Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

ZGB Art. 307

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

Elternmitwirkung in der Schweiz : Eine Übersicht

(Stand Juli 2012)

Kanton	Aargau
Link	https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/1426 (Zugriff 06.07.12)
Gesetzliche Vorgaben	Schulgesetz vom 17. März 1981; Version 01.01.2011
	3. Eltern, Schüler, Lehrer und Inspektoren
	§ 35, Grundsatz ¹ Die öffentlichen Schulen erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern
	3.1. Eltern und Schüler
	§ 36, Rechte ¹ Die Schüler, beziehungsweise ihre Eltern oder Pflegeeltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten. ² Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen; Lehrer und Behörden stehen in Kontakt mit ihnen und informieren sie über das Schulgeschehen. ³ Den Eltern steht das Recht zu, eine Elternversammlung zu bilden; ihre Vertreter sind von der Schulleitung und den Schulbehörden anzuhören.
	§ 36a * Mitwirkungspflichten der Eltern ¹ Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern müssen die Lehrpersonen oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihres Kindes oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist. ² Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzu nehmen, die von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden. ³ Bleiben die Eltern beziehungsweise die Pflegeeltern den von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehr-

Kanton Aargau person angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldigt fern, können sie von der Schulpflege unter Androhung von Strafe vorgeladen werden. Folgen die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Vorladung nicht, spricht die Schulpflege eine Busse aus. Im Wiederholungsfall erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.– zu bestrafen. *

§ 37 * Schulversäumnisse

¹ Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.

² Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kindes von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft.

³ Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907[3]. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.–, zu bestrafen. *
(Vormundschaftsbehörde)

Verordnung über die Volksschule vom 29. April 1985, Stand 1. August 2005

§ 23, Verordnung Volksschule

¹ Der Schüler ist zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet.

² Er hat seine Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen und die Anweisungen des Lehrers im Unterricht zu befolgen.

§ 24

¹ Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit dem Lehrer zu besprechen. Kommt keine Verständigung zu Stande, so können sie sich an die Schulleitung oder an die Schulpflege wenden.

² Die Eltern haben Anspruch auf eine Begründung der Entscheide, die ihr Kind betreffen, sowie

Kanton Aargau	<p>das Recht auf Einsicht in die betreffenden Akten.</p> <p>§ 25 1)</p> <p>¹ Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern</p> <p>a) arbeiten mit den Lehrpersonen und der Schule zusammen und verhalten sich gegenüber den Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulpflege kooperativ;</p> <p>b) fördern verbindliche und zuverlässige Leistungen ihrer Kinder in der Schule;</p> <p>c) haben ihre Kinder zur Erledigung der Hausaufgaben anzuhalten;</p> <p>d) schicken ihre Kinder ausgeruht, verköstigt, sauber und korrekt sowie den Witterungsverhältnissen angepasst gekleidet zur Schule;</p> <p>e) unterstützen und verstärken die Erziehungsbemühungen der Schule.</p> <p>² Bei Nichtbefolgung dieser Pflichten können die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von einer Lehrperson, der Schulleitung oder der Schulpflege verbindlich zu einem Gespräch eingeladen werden.</p>
Unterlagen	<p>Zusammenstellung Rechte und Pflichten der Eltern</p> <p>https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/bks/dokumente_1/volksschule_kindergarten/schule_eltern/BKSVS_Eltern_Rechte_und_Pflichten.pdf (Zugriff 06.07.2012)</p> <p>Quellen:</p> <p>-Schulgesetz Kanton AG, Fassung vom 1. August 2005</p> <p>-Verordnung Volksschule Kanton AG, Fassung vom 1. August 2005</p> <p>Werwiewas schuleMITeltern</p> <p>Departement Bildung, Kultur und Sport Kanton Aargau:</p> <p>Der Leitfaden des Aargauischen Lehrerinnen- und Lehrer-Verbandes (alv) informiert über Rechte und Pflichten der Eltern und zeigt, wer in welchem Bereich die Verantwortung trägt.</p> <p>Er ist beim alv zu beziehen: www.alv-ag.ch</p>
Unterstützungsangebote	Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW: Beratungen für Lehrerteam
Besonderes	Zahlreiche Schulen haben eine Elternmitwirkung eingeführt.

Kanton	Appenzell Innerrhoden
Link	www.lex.ai.ch
Gesetzliche Vorgaben	Schulgesetz vom 25. April 2004 (GS 411.000)
Art. 28 Mitwirkung und Mitsprache	
<p>¹ Die Inhaber der elterlichen Sorge arbeiten mit den Lehrkräften und den Schulräten im Interesse des Kindeswohles zusammen.</p> <p>² Die Inhaber der elterlichen Sorge werden regelmässig über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder von den Lehrkräften informiert. Soweit nicht besondere Gründe des Schulbetriebes dagegen sprechen, steht den Inhabern der elterlichen Sorge das Recht zu, ihre Kinder in der Schule zu besuchen. Der Schulrat kann im Einzelfall Beschränkungen dieses Rechts vorsehen.</p> <p>³ Die Inhaber der elterlichen Sorge sind in wichtigen Entscheiden, welche ihre Kinder betreffen, mit einzubeziehen. Sie teilen der Lehrerschaft, gegebenenfalls dem Schulrat, für die Beurteilung und Förderung des Kindes wichtige Ereignisse und Entwicklungen mit.</p> <p>⁴ Die Hauptverantwortung für die charakterliche und religiöse Erziehung tragen die Inhaber der elterlichen Sorge.</p>	
Art. 29 Pflichten der Inhaber der elterlichen Sorge	
<p>¹ Die Inhaber der elterlichen Sorge sind für den regelmässigen Schulbesuch und die damit verbundenen Schülerpflichten verantwortlich.</p>	

Kanton	Appenzell Ausserrhoden
Link	www.schule.ar.ch
Gesetzliche Vorgaben	Schulgesetz vom 24. September 2000 (Stand 01.08.2009) Zugriff 20. Juli 2012
VI. Die Erziehungsberechtigten	
<p>Art. 31 Erziehungsberechtigte Im Rahmen dieses Gesetzes gelten die Personen als erziehungsberechtigt, denen das Sorgerecht für das betreffende Kind zusteht.</p>	
<p>Art. 32 Zusammenarbeit</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte und Schule arbeiten in Ausbildung und Erziehung zusammen.</p> <p>² Erziehungsberechtigte sind für die Erziehung, die Schule für die Ausbildung erstverantwortlich.</p>	
<p>Art. 33 Pflichten</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder regelmässig zur Schule zu schicken.</p> <p>² Aus wichtigen Gründen können Lernende vorübergehend ganz oder teilweise vom Unterricht befreit werden.</p> <p>³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig Lernende ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält oder nicht in die Klasse schickt, in die sie eingeteilt sind, wird mit Busse bis zu Fr. 5000.– bestraft.</p>	
<p>Art. 34 Rechte</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten werden regelmässig über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder informiert.</p> <p>² Sie haben das Recht auf Schulbesuche.</p> <p>³ Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder für maximal vier Halbtage pro Schuljahr vom Unterricht dispensieren lassen.</p>	

Kanton Appenzell Ausserrhoden	<p>Qualitätskonzept: http://www.ar.ch/fileadmin/user_upload/Departement_Bildung/QKonzept/Qualitaetskonzept-Kap-3.pdf (Zugriff 28.07.12)</p> <p>Elternpartizipation Qualität und Ausmass der Kommunikation und Kooperation von Lehrer / -innen und Schulleitung mit den Erziehungsberechtigten (Elternforum / Elternrat, Schulbesuchstage, Sprechstunden, darüber hinaus gehende Aktivitäten), Mitsprache / Beteiligung / selbstständige Beiträge der Eltern</p> <p>Unterlagen Die Sommertagung 2007 war dem Thema Elternmitwirkung gewidmet. Die Referate und Unterlagen sind auf der Website deponiert: http://www.ar.ch/departemente/departement-bildung/amt-fuer-volksschule-und-sport/kantonaltagungen/die-eltern-ins-boot-holen/</p>
--------------------------------------	--

Kanton	Basel-Landschaft
Link	http://www.basel-land.ch/640-0-htm.274327.0.html , → Bildungsgesetz (SGS 640) und Verordnungen zu Bildungsgesetz SGS 641.11 und 642.11
Gesetzliche Vorgaben	Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft (2002) , Änderungen 1.01.2012
	II. Erziehungsberechtigte
	§ 66 Definition Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, die für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind.
	§ 67 Rechte ¹ Die Erziehungsberechtigten werden: a. durch die Schulen am Bildungsprozess ihrer Kinder beteiligt; b. über ihre Kinder betreffende Fragen und die Arbeit in deren Klassen und Schulen regelmässig informiert; c. in die Evaluation der Schulen und des kantonalen Bildungswesens einbezogen; d. von den für ihre Kinder zuständigen Lehrerinnen und Lehrern und der Schulleitung auf ihr Verlangen angehört.
	² Das Nähere regelt die Verordnung. Änderungen 01.09.2011
	§ 68 Mitsprache ¹ Die Erziehungsberechtigten können von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern ihrer Kinder die Durchführung von Elternabenden verlangen. ² Sie haben das Recht, von der Schulleitung und vom Schulrat ihrer Kinder angehört zu werden und an diese Gremien Anträge zu stellen. ³ Organisationen der Erziehungsberechtigten können zu wichtigen Fragen und Erlassen im Bildungswesen zuhanden der zuständigen Behörde Stellung nehmen. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 69 Pflichten

- ¹ Die Erziehungsberechtigten
- a. sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;
 - b. unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;
 - c. arbeiten mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schule ihrer Kinder zusammen und suchen bei hängigen Fragen den direkten Kontakt mit ihnen;
 - d. halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.

² Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, können vom Schulrat ermahnt oder mit Busse bis zu 5'000 Fr. bestraft werden.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule

vom 13. Mai 2003, letzte Änderungen 1.09.2011 (identisch in der Verordnung für die Sekundarschule (dort in § 43))

<http://www.basel-land.ch/641-11-htm.293208.0.html>

VII. Aufgaben der Schulen

A. Schulprogramm

§ 48 Inhalt

¹ Die Schulen definieren im Schulprogramm ihre Leitsätze und Zielsetzungen und legen fest, wie sie diese innert einer bestimmten Zeit umsetzen wollen.

² Das Schulprogramm enthält insbesondere:

- a. das pädagogische Konzept der Schule;
- b. die Organisation der Schule;
- c. die Regelung der Zusammenarbeit innerhalb der Schule sowie mit den Erziehungsberechtigten, den Behörden und anderen Schulen;
- d. die Form der Mitsprache der Schülerinnen und Schüler;
- e. die Massnahmen bezüglich Prävention und Gesundheitsförderung;

- f. die Integration der ausländischen sowie der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler;
- g. die Bereiche und die Durchführung der internen Evaluation;
- h. die Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer;
- i. das Vorgehen in Konfliktfällen;
- j. den Einsatz der finanziellen Mittel;
- k. die Massnahmen zur Förderung einer geschlechtergerechten Pädagogik und der Gleichstellung der Geschlechter.

A. Schulleitung

§ 63 Amtsauftrag

Die Schulleitungen haben folgenden Auftrag:

- a. Sie sind für die pädagogischen, personellen, organisatorischen und administrativen Belange ihrer Schulen zuständig;
- b. Sie beteiligen die Lehrerinnen und Lehrer an wichtigen Entscheidungsprozessen ihrer Schulen;
- c. Sie sorgen für eine altersgemässse Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler an wichtigen Entscheidungsprozessen ihrer Schulen;
- d. Sie gewährleisten die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten am Entwicklungsprozess ihrer Schulen;
- e. Sie arbeiten mit den kommunalen und kantonalen Stellen und Behörden zusammen.

B. Erziehungsberechtigte

§ 57 Unterrichtsbesuche

Die Erziehungsberechtigten können nach vorheriger Absprache mit der Lehrerin oder dem Lehrer den Unterricht ihrer Kinder besuchen.

§ 58 Elternabende

Die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schülerinnen und Schüler einer Klasse können von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer die Durchführung eines Elternabends verlangen.

§ 59 Informationspflicht

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer frühzeitig über besondere Umstände zu informieren, die ihre Kinder in ihrer schulischen Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können

Kanton	Basel-Stadt
Link	www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/1568 (Zugriff 05.07.2012)
Gesetzliche Grundlagen	410.100 Schulgesetz vom 4. April 1929 (Version 14.08.2011)
Erziehungsberechtigte	
§ 91.111) Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung zusammen.	
2 Die Schulleitung sorgt für Kontakte zu den Erziehungsberechtigten, insbesondere durch folgende Mittel:	
<ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen von Elternabenden; - Organisation von Schulbesuchstagen; - Orientierung der Erziehungsberechtigten über die Ziele der Schule und die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten. 	
3 Die Schulleitung kann mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern Vereinbarungen zur Erreichung gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsziele schliessen.	
4 Den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten steht das Recht zu, von den Lehrpersonen und der Schulleitung im Hinblick auf alle sie betreffenden Schulangelegenheiten angehört zu werden.	
5 Die Lehrpersonen oder die Schulleitung informieren die Erziehungsberechtigten regelmässig über die Entwicklung, die Leistungen und das Verhalten ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Erziehungsberechtigten informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung von sich aus über Belange, die für den Schulalltag ihrer Kinder wichtig sind.	
6 Schule und Erziehungsberechtigte sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler unter geeigneten Bedingungen lernen können.	
7 Die Erziehungsberechtigten haben das Recht <ol style="list-style-type: none"> a) in Fragen des Lernens und der Schullaufbahn beraten zu werden; b) Elternabende zu veranlassen. 	
8 Die Erziehungsberechtigten haben die folgenden Pflichten: <ol style="list-style-type: none"> a) sie sorgen dafür, dass ihre Kinder den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen können; b) sie dürfen ihre Kinder nicht wissentlich von der Schule fernbleiben lassen; c) sie nehmen an Elternveranstaltungen und Gesprächen teil, die von einer Lehrperson oder von der 	

Kanton Basel-Stadt

Schulleitung angeordnet werden;
d) sie halten ihre Kinder zum Einhalten der Regeln und Weisungen der Schule an.

⁹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten gemäss Abs. 8 wiederholt verletzen, können auf Antrag der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis CHF 1'000 belegt werden. In den vom Kanton geführten Schulen entscheidet die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher, in den von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.

Elterndelegierte, Elternräte

§ 91a.112) Auf den Stufen der obligatorischen Schulzeit wählen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler jährlich je Schulklasse zwei Elterndelegierte.

² Aufgaben der Elterndelegierten sind:

- a) die Kontakte der Erziehungsberechtigten untereinander zu fördern;
- b) die Elterninitiativen der Schulklasse zu koordinieren;
- c) als Ansprechpersonen für die Lehrpersonen zur Verfügung zu stehen.

³ Die Elterndelegierten einer Schule bilden den Elternrat. Der Elternrat kann sich mit Schulthemen befassen, welche die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler betreffen, und sich als Ansprechpartner für die Schulleitung zur Verfügung stellen.

⁴ Der Elternrat wählt in den vom Kanton geführten Schulen die Vertretung der Erziehungsberechtigten im Schulrat.

⁵ Auf den Stufen der nachobligatorischen allgemein bildenden Schulen können die Erziehungsberechtigten je Schulklasse zwei Elterndelegierte wählen. Die Elterndelegierten einer Schule bilden den Elternrat. Für die Aufgaben der Elterndelegierten und des Elternrates gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

Die Schulräte**Schulräte**

79a.93) In der Volksschule ist jeder Schule ein Schulrat zugeordnet. Er wird auf eine Amtsduer von vier Jahren gewählt.

² Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die weiteren Bestimmungen fest, insbesondere die Einberufung, die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten und jene der schulexternen Mitglieder.

³ Die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen für die von den Gemeinden geführten Schulen Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte. §§ 79b und 79c sind nicht anwendbar.

Zusammensetzung der Schulräte

§ 79b.94) Der Schulrat besteht grundsätzlich aus sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) eine schulexterne Präsidentin oder ein schulexterner Präsident. Sie bzw. er wird vom Regierungsrat gewählt.
 - b) vier schulexterne Mitglieder:
 - zwei vom Elternrat gewählte Vertretungen der Erziehungsberechtigten
- Und
- zwei auf Vorschlag der politischen Parteien vom Regierungsrat gewählte Vertretungen der Gesellschaft.
- c) zwei schulinterne Mitglieder:
 - eine Vertretung der Schulleitung und – eine von der Schulkonferenz gewählte Vertretung der Lehrpersonen.

² Die Schülerschaft einer Schule der Orientierungs- oder der Weiterbildungsschule kann zwei Vertreter aus ihrem Kreis als zusätzliche schulinterne Mitglieder wählen.

³ Für die Zusammensetzung der Schulräte gelten folgende Vorschriften:

- a) Es müssen beide Geschlechter vertreten sein.
- b) Die verschiedenen politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.

Aufgaben der Schulräte

79c.95) Der Schulrat kann von jeder Person zur Vermittlung bei einem die Schule betreffenden Problem angefragt werden. Er versucht, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Gelingt keine Einigung, gibt er eine Empfehlung zur Lösung ab.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die schulexternen Mitglieder des Schulrates haben zusätzlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Sie besuchen regelmässig die Schule (Unterricht, Elternabende, Schulkonferenzen, Schulanlässe) und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule.
- Rückmeldungen zu ihren Eindrücken richten sie an die Lehrperson und die Schulleitung.
- Sie genehmigen das Schulleitbild.
- Sie genehmigen die von der Schulleitung erlassene und in Zusammenarbeit mit der Schulkonferenz, der Schülerschaft und der Hauswartung erarbeitete Hausordnung.
- Sie können informelle Anfragen an die Schulleitung stellen.
- Sie können Anträge an die Schulleitung oder die Volksschulleitungsstellen.
- Sie können eine Schulkonferenz anordnen und die Behandlung eines Geschäftes verlangen.

Kanton Basel-Stadt	Die schulinternen Mitglieder haben dabei eine beratende Stimme. ³ Bei persönlicher Betroffenheit oder bei Befangenheit aus anderen Gründen tritt die Präsidentin bzw. der Präsident oder das Mitglied in Ausstand.
Schulordnung	<p>410.110 - Schulordnung</p> <p>vom 01.10.1975, wirksam seit: 21.10.1975, Version vom 10.08.2009 http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/1393 (Zugriff 05.07.2012)</p> <p>D. Beziehungen des Elternhauses zur Schule</p> <p>§ 61.⁷⁰ Die Erziehungsberechtigten besprechen Schulprobleme ihrer Kinder zunächst mit den Lehrpersonen. Können sie sich mit diesen nicht verständigen, so wenden sie sich an die Schulleitung. Kommt keine Einigung zustande, können sich die Erziehungsberechtigten in der Volksschule für ein Vermittlungsverfahren an den Schularat und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen an die Schulkommission wenden. Zudem können sich die Erziehungsberechtigten an die der Schulleitung vorgesetzte Stelle wenden.</p> <p>§ 62.⁷¹ Bis einschliesslich des elften Schuljahres hat in jeder Klasse mindestens einmal jährlich ein Elternabend stattzufinden. Die Erziehungsberechtigten sind zu diesem Anlass schriftlich einzuladen. Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, Diskussionsthemen vorzuschlagen. Sie können ausserdem zusätzliche Elternabende beantragen.</p> <p>§ 63.⁷² Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, jedes Jahr zu bestimmten von der Schulleitung festgelegten Zeiten dem Unterricht beizuwohnen.</p> <p>§ 64.⁷³ Die Schulleitungen oder die Schulhausleitung laden die Eltern zu ausserordentlichen Schulanlässen (Schulfesten, Sportstagen, Orientierung über Probleme der ganzen Schule usw.) ein.</p>

Kanton	Bern
Link	www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/projekte/revos_2012.assetref/content/dam/documents/ERZ/AKVB/de/05_Projekte/projekte_revos2012_volksschulgesetz_aenderung_ab_1_8_2013_d.pdf
Gesetzliche Vorgaben	<p>432.210 Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. Mai 1992 mit Änderungen vom 1. Februar 2011</p> <p>Art. 31 Zusammenarbeit, Elternmitsprache</p> <p>¹ Die in diesem Gesetz den Eltern übertragenen Rechte und Pflichten werden durch die im Zivilgesetzbuch [SR 210] bezeichneten Personen und nach dessen Bestimmungen ausgeübt.</p> <p>² Schulkommission, Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet. [Fassung vom 29. 1. 2008]</p> <p>³ Die Eltern sind von der Schule regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb zu informieren.</p> <p>⁴ Die Eltern werden einzeln oder als Gesamtheit auf ihr Verlangen durch die betreffenden Lehrkräfte, die Schulleitung oder die Schulkommission angehört und beraten. Sie haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder gelegentlich zu besuchen. Im Besonderen besteht die Informations- und Anhörungspflicht der Schule gegenüber den Eltern während des Vorbereitungsverfahrens zu Überritten und bei Übertrittsentscheiden innerhalb der Volksschule.</p> <p>⁵ Die Gemeinde [Fassung vom 23. 6. 2004] kann weitere Formen der Mitsprache und Mitwirkung der Eltern vorsehen.</p> <p>Art. 32 Verantwortlichkeit für den Schulbesuch</p> <p>¹ Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Volksschule zu schicken.</p> <p>² Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schulhaft nicht zur Volksschule schickt, ist strafbar. Die Schulkommission hat in diesem Fall nach Anhören der Betroffenen Anzeige zu erstatten.</p> <p>³ Die Eltern helfen mit, gute Lernvoraussetzungen zu schaffen, insbesondere indem sie ihre Kinder ausgeruht und ernährt in die Volksschule schicken.</p>

Kanton Bern	Häberli Martha et al.: Handbuch für Elternmitwirkung, Gemeinde Köniz Schulabteilung Köniz, Januar 2002, Handbuch: Fr. 200.- inkl. Copyright für die eigene Schule, Diskette Fr. 170.-, Auflage: 400 Exemplare; Bezug über Edition Soziothek, Sozialwissenschaftlicher Fachverlag, Abendstrasse 30, 3018 Bern
Kanton Bern	Verein kantonal-bernische Arbeitsgemeinschaft für Elternbildung VEB (Hrsg.) in Zusammenarbeit mit der kantonal-bernischen Vereinigung Schule und Elternhaus S&E: Elternräte im Kanton Bern , Einstellungen, Motive und Erwartungen, Daniel Ingrisani, Mai 2004, Forschungsbericht Nr. 27, Universität Bern, Institut für Pädagogik und Schulpädagogik, Abt. Psychologie, CHF 20.-, ingri@sis.unibe.ch oder www.app.unibe.ch →/Publikationen → Forschungsberichte → APP
Unterstützungsangebote	Werwiewas schuleMITeltern , Flyer mit Angaben zur inhaltlichen Gestaltung von Elternmitwirkung, 2009. Lehrerinnen und Lehrer Bern, www.lebe.ch
Besonderes	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Begleitung ZASEB und S&E Bern • Die Vereinigung der Elternräte Bern sorgt für die Vernetzung der Gremien und Weiterbildung der Aktiven. www.verbe.ch
	Elternmitwirkung ist in zahlreichen Schulen eingeführt.

Kanton	Fribourg d und f
Link	http://bdlf.fr.ch/frontend/versions/763?locale=de (d) http://applfr.ch/sleg_bdlf/plan_sys/ (f)
Gesetzliche Vorgaben	Gesetz über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz vom 23. Mai 1985), Aktuelle Version 01.01.2011
	Art. 30 Begriff Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind jene Personen, welche die elterliche Gewalt über einen Schüler unmittelbar oder als Vertreter ausüben.
	Art. 31 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule ¹ Die Eltern sind für die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder erstverantwortlich. ² Eltern und Schule arbeiten in der Erziehung und der Ausbildung der Schüler zusammen. ³ Die Eltern sind in den Schulkommissionen, in den Schulvorständen und im Erziehungsrat vertreten. ⁴ Die Eltern werden, direkt oder über ihre Vereinigungen, zu den Gesetzes- und Reglements-entwürfen, die für sie von besonderem Interesse sind, befragt. ⁵ Die Direktion fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule und erteilt diesbezüglich Weisungen.
	Art. 32 Verletzung der Schulpflichten Wer absichtlich oder fahrlässig ein schulpflichtiges Kind nicht in eine öffentliche oder private Schule schickt oder ihm keinen Unterricht zu Hause erteilt, wird vom Oberamtmann mit einer Busse von 50 bis 5000 Franken bestraft.
	Art. 33 Schüler Recht auf Unterricht 1 Jedes schulpflichtige Kind hat das Recht auf einen Unterricht, der seinem Alter und seinen Fähigkeiten entspricht. 2 Während des Vorschuljahres hat jedes Kind das Recht, den Kindergarten zu besuchen. Elternmitwirkung ist in einzelnen Schulen in D-Freiburg eingeführt.
Besonderes	

Kanton	Genf
Link	www.geneve.ch/legislation/rsg/f/s/rsg_C1_10.html
Gesetzliche Vorgaben	www.vd.ch/fileadmin/user_upload/organisation/dfj/dgeo/fichiers_pdf/Guide_CET_V1.01.pdf Am seit dem 27. Februar 2009 werden in jeder Schule Elternvertretungen in den Schulrat gewählt. www.ge.ch/primaire/conseils_etablissement
Unterlagen	<p>In den meisten Primarschulen existieren zudem Elternvereinigungen:</p> <p>ASSOCIATIONS DE PARENTS D'ÉLÈVES</p> <p>D'une manière générale, lorsqu'une association de parents d'élèves (APE) existe dans l'école, les parents sont encouragés à y adhérer pour:</p> <ul style="list-style-type: none"> – s'informer de l'évolution de l'enseignement; – accompagner les changements dans l'école; – partager les expériences; – contribuer à une meilleure prise en compte des attentes des familles. <p>Les APE renforcent la voix des familles lors des élections des représentantes des parents d'élèves dans les conseils d'établissement. La plupart des APE sont fédérées dans le Groupement cantonal genevois des associations de parents d'élèves des écoles primaires et enfantines (GAPP - www.gapp.ch)</p>
Unterstützungsangebote	www.gapp.ch , Vernetzung und Weiterbildung der Elterngruppen

Kanton	Glarus
Link	www.gl.ch
Gesetzliche Vorgaben	<p>Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz), (Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 2001), Änderung 03.05 2009 http://gs.gl.ch/pdf/iv/gs_iv_b_1_3.pdf (Zugriff 06.07.2012)</p> <p>Art. 3 Zusammenarbeit Um die Bildungsziele zu erreichen, arbeiten Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Lernende, Schulleitungen, Schulbehörden, Schuldienste, anerkannte Landeskirchen, soziale Institutionen und weitere Fachgremien zusammen.</p> <p>Art. 56 Rechte der Erziehungsberechtigten</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch darauf, regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihres Kindes orientiert zu werden und in die Beurteilung Einsicht zu erhalten.</p> <p>² Sie können den Unterricht ihrer Kinder besuchen, soweit dies mit dem ordnungsgemässen Schulbetrieb vereinbar ist.</p> <p>³ Sie werden auf ihr Ersuchen hin durch die Lehrpersonen, die Schulleitung oder die Schulbehörden angehört und beraten.</p> <p>⁴ Sie werden über besondere Massnahmen, die ihr Kind betreffen, von der zuständigen Instanz benachrichtigt und über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb frühzeitig informiert.</p> <p>⁵ Die Gemeinde trifft geeignete Massnahmen, um die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten zu fördern.</p> <p>Art. 57 Pflichten der Erziehungsberechtigten</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind regelmässig in die Schule zu schicken und zur Einhaltung von Anordnungen der Lehrpersonen und der Schulbehörde anzuhalten. Sie können von der Schulbehörde dazu verpflichtet werden, ihr Kind an schulischen Anlässen mit auswärtiger Übernachtung, wie mehrtägige Klassenreisen oder Schulverlegungen, teilnehmen zu lassen.</p>

Kanton Glarus	<p>² Sie haben die Lehrpersonen über jene Belange zu orientieren, welche für die schulische Situation des Kindes von Bedeutung sind.</p> <p>³ Sie haben Einsicht in die Beurteilung ihres Kindes zu nehmen und das Zeugnis oder den Schulbericht zu unterzeichnen.</p> <p>⁴ Sie haben nach Massgabe der anwendbaren Bestimmungen über das Absenzenwesen¹⁾ (Art. 93 Abs. 2) für voraussehbare Absenzen eine Bewilligung einzuholen und für anderweitiges Fernbleiben ihres Kindes vom Schulunterricht den Grund mitzuteilen.</p> <p>⁵ Die Erziehungsberechtigten werden von der zuständigen gerichtlichen Behörde mit Busse bestraft, wenn sie trotz erfolgter Mahnung ihr Kind ohne triftigen Grund wissentlich der Schule fernbleiben lassen.</p>
Unterstützungsangebote	Weiterbildungen zum Thema Elternmitwirkung für Schulbehörden 2007

Kanton	Graubünden
Link	www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/1362 (Zugriff 06.07.2012)
Gesetzliche Vorgaben	421.000 Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 26. November 2000 (Änderungen 17.05.2009)
	Art. 1 Die Volksschule unterstützt die Eltern in der Erziehung ihrer Kinder. Sie ist bestrebt, in Berücksichtigung der historisch gewachsenen sprachlich-kulturellen Eigenart der Gemeinschaft die Kinder zu geistig-seelisch und körperlich gesunden Menschen heranwachsen zu lassen. Sie fördert in Verbindung mit den Eltern die Urteilsfähigkeit, die schöpferischen Kräfte und das Wissen der Kinder und bemüht sich, ihr Verständnis für Mitmenschen und Umwelt zu wecken und sie nach christlichen Grundsätzen zu selbständigen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gemeinschaft heranzubilden.
	Art. 24 Besuchstag Während des Schuljahres findet ein öffentlicher Besuchstag statt, der namentlich Eltern Einblick in die Schularbeit geben soll. Der Schulrat kann überdies andere Veranstaltungen anordnen, welche den Kontakt zwischen Eltern und Schule fördern.
	Art. 41 b) Pflichten und Kompetenzen ¹ Dem Schulrat obliegen Leitung und Beaufsichtigung der Schule. Er besucht die Schule mehrmals pro Schuljahr und unterstützt die Lehrpersonen in der Ausübung ihres Berufes. Er fördert die Zusammenarbeit mit den Eltern und setzt sich gemeinsam mit ihnen für den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule ein. Er sorgt für die Einhaltung der Disziplinarordnung und der Stundentafel, genehmigt den Stundenplan auf Vorschlag der Lehrpersonen und erledigt schwere Disziplinarfälle. ² Der Schulrat ist berechtigt, Schülerinnen und Schülern Urlaub bis zu gesamthaft 15 Schultagen jährlich zu gewähren. ³ Die Gemeinden können einzelne in diesem Gesetz dem Schulrat auferlegte Kompetenzen und Pflichten besonderen Schulorganen übertragen.
Besonderes	Kaum Schulen mit Elternmitwirkung

Kanton	Jura
Link	http://rsju.jura.ch/extranet/groups/public/documents/rsju_page/loi_410.11.hcsp
Gesetzliche Vorgaben	Loi sur l'école enfantine, l'école primaire et l'école secondaire (Loi scolaire) du 20 décembre 1990
	Art. 67
	¹ Les parents sont les premiers responsables de l'éducation et de l'instruction de leur enfant.
	² Les parents et les enseignants, compte tenu de leur rôle respectif, collaborent à l'éducation et à l'instruction des élèves.
	Art. 68
	Sont considérées comme parents au sens de la présente loi les personnes qui exercent, directement ou par représentation, l'autorité parentale à l'égard d'un élève.
	Art. 69
	¹ Les parents sont entendus préalablement à toute décision affectant la carrière scolaire de leur enfant.
	² Ils sont régulièrement informés par les autorités scolaires locales, les directeurs et les enseignants sur les résultats scolaires de leur enfant ainsi que sur la marche de l'école.
	³ Ils sont invités, une fois par année au moins, à une réunion de classe. A leur demande, cette réunion est complétée par un contact personnel avec l'enseignant.
	Art. 70
	¹ Les parents sont représentés au Conseil scolaire et dans les commissions scolaires.
	² Les parents sont consultés, directement ou par l'intermédiaire de leurs associations, sur les projets de loi ou de règlement qui présentent pour eux un intérêt particulier.
	Art. 71
	Le Département favorise la collaboration entre l'école et les parents. Il veille à l'information régulière de ces derniers sur les mesures adoptées par le Canton concernant l'école.
	Art. 72

Kanton Jura

¹ Les parents veillent à ce que leur enfant ne fréquente l'école qu'en bon état de santé. Ils s'assurent, notamment, qu'il dispose d'un repos suffisant.

² Les parents respectent l'autorité de l'enseignant; ils collaborent avec lui si les circonstances l'exigent. Ils informent en outre l'enseignant de tout événement important susceptible de perturber le travail scolaire.

Art. 73

¹ Tout parent d'un enfant en âge de scolarité obligatoire qui, de manière intentionnelle ou par négligence, contrevient à l'obligation de l'envoyer dans une école publique ou privée ou de lui faire dispenser, à domicile, un enseignement, est puni d'amende.

² La commission d'école contrôle l'accomplissement des obligations scolaires et, le cas échéant, prononce l'amende.

Kanton	Luzern
Link	www.volkschulbildung.lu.ch/index/schulrecht-nav
Gesetzliche Vorgaben	Gesetz über die Volksschulbildung Kanton Luzern vom 22. März 1999, Stand 1. August 2011

V. Erziehungsberechtigte

§ 18 Begriff

Erziehungsberechtigte sind Eltern und andere Personen, die nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs berechtigt sind, Kinder bei Entscheiden in schulischen Belangen zu vertreten.

§ 19 Mitwirkung

¹ Die Erziehungsberechtigten entscheiden darüber, ob die von ihnen Vertretenen die öffentliche Volksschule, eine private Volksschule oder Privatunterricht besuchen.

² Sie wirken im Rahmen der Rechtsordnung beim Eintritt in die Kindergartenstufe, in die Primarstufe und in die Sonderschule, bei der Beurteilung der Lernenden sowie beim Übertritt in die Sekundarstufe I und beim Entscheid über die Nutzung von Förderangeboten mit.

³ Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht, den Unterricht und die Schulveranstaltungen ihrer Kinder zu besuchen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die allgemeinen, die Schulpflege die örtlichen Mitwirkungsrechte in Reglementen.

§ 20 Information und Beratung

¹ Die Erziehungsberechtigten sind regelmässig zu informieren über

- die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder durch Zeugnisse oder Berichte,
- die Lernziele, die Unterrichtsmittel und die Arbeitsweise,
- wichtige Vorhaben im Zusammenhang mit Unterricht und Schulbetrieb.

² Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht, sich über den Lern- und Erziehungsprozess ihrer Kinder informieren und beraten zu lassen.

§ 21 Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen

¹ Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich. Sie sorgen insbesondere auch dafür, dass die Lernenden unter geeigneten Be

<p>Kanton Luzern</p> <p>Weiterbildungen</p> <p>Besonderes</p>	<p>dingungen lernen können und den Unterricht ausgeruht besuchen.</p> <p>² Sie sind berechtigt, für ihre Kinder Urlaub vom Unterricht und von Schulveranstaltungen zu beantragen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über den Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen sowie die Folgen von Widerhandlungen gegen diese Verpflichtung in Reglementen, wobei die Schulpflege ergänzende Bestimmungen erlassen kann.</p> <p>§ 22 Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten können im Rahmen des Leitbilds der Schule und der Schulordnung bei der Gestaltung der Schule mitwirken.</p> <p>² Sie arbeiten bei der Ausbildung und Erziehung der Lernenden ihrer Verantwortlichkeit gemäss mit den Lehrpersonen und der Schulleitung zusammen.</p> <p>³ Sie nehmen an Gesprächen teil, die ihr Kind betreffen und von einer Lehrperson oder der Schulleitung angeordnet werden.</p> <p>⁴ Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten im Sinn dieses Gesetzes nicht oder ungenügend nachkommen, können von der Schulpflege zum Besuch eines Elternbildungskurses, einer Erziehungs- oder einer Familienberatung verpflichtet werden. Vorbehalten bleiben Bussen nach § 63.</p> <p>Weiterbildungen für Elterndelegierte organisiert durch Schule und Elternhaus Kanton Luzern</p> <p>Elternmitwirkung ist in den meisten Schulen umgesetzt.</p>
--	--

Kanton	Neuenburg
Link	http://edudoc.ch/record/30339/files/NE_LOS_20080813.pdf
Gesetzliche Vorgaben	<p>Loi sur l'organisation scolaire (LOS) vom 28. März 1984, Stand August 2011</p> <p>Art. 27¹³⁾ ¹Les parents veillent à ce que leurs enfants fréquentent régulièrement l'école.</p> <p>²En cas d'infraction, ils sont passibles de l'amende.</p> <p>Art. 61 ¹La commune siège de l'école peut demander aux parents qui envoient leurs enfants dans une autre école du même genre le remboursement partiel de la contribution dont elle s'est acquittée en vertu de l'article 59.</p> <p>²Elle doit avertir les parents de cette disposition.</p> <p>³Le Conseil d'Etat arrête le montant maximal d'un tel remboursement.</p>
Unterlagen	www.rpn.ch/ecolet-familles

Kanton	Nidwalden
Link	www.navigator.ch/nw/lpext.dll?f=templates&fn=main-hit-h.htm&2.0 (Zugriff 29.12.08)
Gesetzliche Vorgaben	<p>312.1 Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz) vom 17. April 2002</p> <p>Art. 57 Zusammenarbeit und Information</p> <p>¹ Schulbehörden, Schulleitung, Lehrpersonen und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen. Die Zusammenarbeit dient der koordinierten Erziehung und Bildung des Kindes in Schule und Elternhaus sowie der Verankerung der Schule und der Schulentwicklung in der Gemeinde.</p> <p>² Die Eltern werden regelmässig über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes informiert. Das Recht auf Information und Anhörung haben auf Verlangen auch Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht.</p> <p>Art. 58 Mitwirkung im Allgemeinen</p> <p>¹ Das Schulprogramm und das Organisationsstatut können eine institutionalisierte Mitwirkung der Eltern vorsehen.</p> <p>² Ausgeschlossen ist eine Mitwirkung der Eltern bei personellen und methodisch-didaktischen Entscheidungen.</p> <p>Art. 59 Individuelle Mitwirkung</p> <p>¹ Die Eltern stehen den Lehrpersonen und den Schulbehörden für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung. Sie informieren über ihr Kind und die Familie, soweit der Erziehungs- und Bildungsauftrag es erfordert.</p> <p>² Die Eltern sowie die Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, sind berechtigt, nach Anmeldung den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen, soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Das Organisationsstatut regelt die Einzelheiten.</p> <p>³ Sie unterstützen Lehrpersonen und Schulbehörden in Erziehung und Bildung sowie bei der Umsetzung schulischer Massnahmen.</p> <p>Art. 60 Schulbesuch</p> <p>¹ Eltern sowie Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler vorübergehend anvertraut sind, sind für deren regelmässigen Schulbesuch und die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich.</p>

Kanton	Obwalden
Link	http://ilz.ow.ch/gessamml/regpdf/41.pdf
Gesetzliche Vorgaben	Bildungsgesetz vom 16. März 2006
	C. Erziehungsberechtigte
	Art. 21 Begriff Erziehungsberechtigte sind Eltern und andere Personen, die nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs ³ die Verantwortung für die Erziehung des Kindes tragen und berechtigt sind, dieses bei Entscheiden in schulischen Belangen zu vertreten.
	Art. 22 Zusammenarbeit und Information ¹ Der Schulrat, die Schulleitung bzw. das Rektorat, die Lehrpersonen und die Erziehungsberechtigten arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen. Die Zusammenarbeit dient der gemeinsam zu verantwortenden Bildung und Erziehung des Kindes. ² Die Erziehungsberechtigten Unmündiger werden regelmässig informiert über: a. deren Entwicklungs-, Lern- und Erziehungsprozesse, b. deren Leistungen und Verhalten, c. wichtige Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb. ³ Das Recht auf Information und Anhörung haben auf Verlangen auch Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht.
	Art. 23 Schulbesuch ¹ Die Erziehungsberechtigten sind für den regelmässigen Schulbesuch des Kindes und die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich. ² Ergänzende Vorschriften regelt der Kantonsrat durch Verordnung.
	Art. 24 Mitwirkung im Allgemeinen ¹ Die Erziehungsberechtigten unterstützen die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrags. Sie können sich an der Gestaltung der Schule der Volksschulstufe beteiligen. Art und Umfang der Mitwirkung sind im Organisationsstatut zu regeln. ² Die Schulen haben die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten von Studierenden der Sekundarstu-

fe II angemessen zu berücksichtigen.

Art. 25 Mitwirkung im Einzelnen

¹ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten an Entscheidungen, die das Kind betreffen.

² Die Erziehungsberechtigten sowie Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, sind berechtigt, nach Absprache mit der zuständigen Lehrperson den Unterricht des Kindes zu besuchen.

Kanton	Sankt Gallen
Link	www.gallex.ch/gallex/2/fs213.1.html
Gesetzliche Vorgaben	<p>Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983</p> <p>Erziehungs- und Bildungsauftrag</p> <p>Art.3</p> <p>¹ Die Volksschule unterstützt die Eltern in der Erziehung des Kindes zu einem lebensbejahenden, tüchtigen und gemeinschaftsfähigen Menschen. Sie wird nach christlichen Grundsätzen geführt.</p> <p>² Sie fördert die unterschiedlichen und vielfältigen Begabungen und die Gemütskräfte der Schülerin⁵ und des Schülers. Sie vermittelt die grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten, öffnet den Zugang zu den verschiedenen Bereichen der Kultur und leitet zu selbstständigem Denken und Handeln an.</p> <p>³ Sie erzieht die Schülerin und den Schüler nach den Grundsätzen von Demokratie, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit im Rahmen des Rechtsstaates zu einem verantwortungsbewussten Menschen und Bürger.</p>
	Zusammenarbeit
	<p>a) Schule und Eltern</p> <p>Art.92</p> <p>¹ Schule und Eltern arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen.</p> <p>² Die Schule informiert in geeigneter Weise über wichtige Schulangelegenheiten, über besondere Schulanlässe und über Fragen, die für die Eltern von Interesse sind.</p> <p>b) Lehrperson und Eltern</p> <p>Art.93</p> <p>¹ Die Lehrperson unterhält durch Gespräche und Veranstaltungen ausserhalb der Unterrichtszeit Verbindung zu den Eltern und fördert ihre Anteilnahme an Leben und Unterricht der Klasse.</p> <p>² Sie informiert die Eltern über die von ihr angebotenen Kontaktformen.</p>

Auskunft über Leistung und Verhalten

Art.94

¹ Lehrperson und Schulrat informieren die Eltern und geben ihnen Gelegenheit zur Aussprache, wenn besondere Massnahmen zu treffen sind oder wenn Leistung oder Verhalten des Kindes zu Bemerkungen Anlass geben.

² Die Eltern können Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes verlangen und in dessen Arbeiten Einsicht nehmen.

Besuchsrecht

Art.95

¹ Die Eltern können nach Absprache mit der Lehrperson jederzeit Unterrichtsstunden des Kindes besuchen.

² Der Schulrat ordnet jährlich einen oder mehrere Besuchstage an. Die Lehrperson kann weitere Besuchstage für die Eltern festlegen.

Verantwortung für den Schulbesuch

Art.96

¹ Die Eltern haben das Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen nach Art.34 dieses Gesetzes anzuhalten.

² Sie können das Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht befreien.¹¹⁷

Mitwirkungspflicht

Art. 96bis¹¹⁸

¹ Die Eltern:

- a) stehen Lehrperson und Schule für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung. Sie informieren über Kind und Familie, soweit es der Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert;
- b) unterstützen Lehrperson und Schule in Erziehung und Bildung sowie bei der Umsetzung schulischer Massnahmen.

Verordnung über den Volksschulunterricht vom 11. Juni 1996¹

<p>Kanton St. Gallen</p>	<p>Information</p> <p>a) Lehrer an die Eltern</p> <p>Art. 22</p> <p>¹ Der Lehrer informiert die Eltern frühzeitig über ausfallenden Unterricht.</p> <p>b) Eltern an den Lehrer</p> <p>Art. 23</p> <p>¹ Die Eltern informieren den Lehrer über besondere Umstände, welche die schulische Situation des Schülers beeinflussen.</p> <p>Unterstützungsangebote</p> <p>Das Weiterbildungsprogramm für Lehrpersonen enthält Angebote zum Thema Elternmitwirkung</p> <p>Besonderes</p> <p>Die Elternmitwirkung ist nicht explizit in den gesetzlichen Grundlagen erwähnt. Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist aber Teil des Qualitätskonzeptes des Kantons und wird von der externen Schulevaluation gewichtet. http://www.schule.sg.ch/home/volksschule/unterricht/schulentwicklung/schulqualitaet/handbuch_schulqualitaet/_jcr_content/Par/downloadlist_1/DownloadListPar/download.ocFile/2-Qualit%C3%A4tsentwicklung.pdf In der Stadt St. Gallen haben die meisten Schulen Elterngremien eingerichtet. Sie werden koordiniert durch die Organisation VELFOS. Im Kanton sind die Elterngremien im Aufbau. Diese werden durch die zuständigen kantonalen Stellen unterstützt. Siehe auch www.elternbildung-sg.ch</p>
-------------------------------------	--

Kanton	Schaffhausen
Link	http://rechtsbuch.sh.ch/index.php?id=10131 (Zugriff 06.067.2012)
Gesetzliche Vorgaben	<p>Schulgesetz vom 27. April 1981</p> <p>Art. 3 Bildungsziele</p> <p>¹ Gute und glückliche Menschen heranzubilden ist das Ziel unserer Erziehung. Die Schule fördert deshalb zusammen mit dem Elternhaus die sittlich-religiösen, verstandesmässigen und körperlichen Anlagen der Kinder.</p> <p>² In der sittlich-religiösen Erziehung weckt sie die Ehrfurcht vor der Schöpfung, die Verantwortung gegenüber der Natur, die Liebe zu den Mitmenschen, den Sinn für die Gemeinschaft und die Freude am Schönen.</p> <p>³ In der geistig-theoretischen Erziehung bildet die Schule den Verstand und das kritische Urteilsvermögen aus. Ferner vermittelt sie Grundlagen für die spätere Berufsausbildung und das Leben in der Familie.</p> <p>⁴ In der praktisch-körperlichen Erziehung fördert sie die Gewandtheit und Gesundheit sowie die handwerklichen Anlagen der Schüler.</p> <p>⁵ Mit der musisch-schöpferischen Erziehung weckt die Schule Interesse und Verständnis für die künstlerischen Werte und Aussagen, fördert und erweitert sie die Kräfte der Fantasie und die individuellen Ausdrucksmöglichkeiten.</p> <p>Art. 62 Verbindung mit Eltern und Schulbehörden</p> <p>Die Lehrer sind verpflichtet, in Schul-, Erziehungs- und Berufswahlfragen mit den Eltern, den Schulbehörden und den Erziehungs- und Berufsberatungsstellen zusammenzuarbeiten.</p>
Besonderes	<p>In der Stadt Schaffhausen und einzelnen Landgemeinden sind im Rahmen der geleiteten Schulen Elterngremien gebildet worden.</p> <p>Elternmitsprache ist ein Qualitätskriterium der Schaffhauser Schulen: https://schule.sh.ch/schule/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&file=fileadmin/Dok/Schulorganisation/Evaluation/Kriterien_Indikatoren.pdf&t=1343585094&hash=2f0c8926faf8f836959c5fd61c2069d9</p>

Kanton	Solothurn
Link	http://bgs.so.ch/
Gesetzliche Vorgaben	Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (Stand 06.07. 2012)
	§ 1 Ziele der Volksschule ¹ Die solothurnische Volksschule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder zu Menschen, die sich vor Gott und gegenüber dem Nächsten verantwortlich wissen und danach handeln. Sie entfaltet die seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte in harmonischer Weise, erzieht zu selbstständigem Denken und Arbeiten und vermittelt die grundlegenden Kenntnisse zur Bewährung im Leben.
	§ 24bis 2) Disziplin a) Verantwortlichkeiten ¹ Die Schule und ihre Lehrpersonen sorgen für einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima. Die Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten sowie die Anordnungen der Lehrpersonen und des Schulleiters zu befolgen. ³⁾ ² Die Inhaber der elterlichen Sorge a) sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich; b) unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder; c) arbeiten mit den Lehrpersonen sowie der Schule ihrer Kinder zusammen; d) halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen. ³ Inhaber der elterlichen Sorge, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, werden durch den Schulleiter schriftlich mit Bussenandrohung ermahnt. Sie können von der Schulleitung nach erfolgloser Ermahnung mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft werden. ⁴⁾
	§ 60 Pflichten der Lehrer ³ Er pflegt die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus.
	§ 72 Die Schulkommission sorgt dafür, dass die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus gepflegt wird. Sie nimmt die Lehrerschaft gegen ungerechtfertigte Angriffe in Schutz.
Besonderes	Elternmitwirkung wird als Qualitätskriterium einer guten Schule durch die externe Schulevaluation bewertet. Die Anzahl der Schulen mit institutionalisierter Elternmitwirkung nimmt zu.

Das Rahmenkonzept Qualitätsmanagement für Kindergärten und Volksschule sieht vor, dass die Schulen Rechte und Pflichten der Beteiligten in **individuellen Schulvereinbarungen** festhalten
www.so.ch/fileadmin/internet/dbk/evcaa/Schulentwicklung/Qualitaetsmanagement/QM_Rahmenkonzept_kurz.pdf

Kanton	Schwyz
Link	www.sz.ch/documents/611_210.pdf (Zugriff 30.12.08)
Gesetzliche Vorgaben	<p>Verordnung über die Volksschule vom 19. Oktober 2005</p> <p>§ 3 Zweck</p> <p>¹ Die Volksschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine angemessene Grundausbildung nach Massgabe ihrer Anlagen und Eignungen.</p> <p>² Sie fördert die Entwicklung zur selbstständigen, verantwortungsbewussten Persönlichkeit und schafft die Grundlagen für das Zusammenleben in Gesellschaft und Demokratie, für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Lebenstüchtigkeit sowie für verantwortungsvolles Verhalten gegenüber der Umwelt.</p> <p>³ Im Rahmen ihres Bildungsauftrages unterstützt sie die Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise in der Erziehung.</p> <p>§ 44 Zusammenarbeit und Information</p> <p>¹ Schulbehörden, Schulleitung, Lehrpersonen, Fachpersonen und Erziehungsberechtigte arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten in Erziehung und Bildung zusammen.</p> <p>² Die Erziehungsberechtigten werden regelmässig in geeigneter Weise über wichtige Schulangelegenheiten und über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes informiert.</p> <p>§ 45 Mitwirkung</p> <p>Die Erziehungsberechtigten können sich an der Gestaltung der Schule und des schulischen Umfeldes beteiligen. Art und Umfang der Mitwirkung legt das Organisationsstatut fest.</p> <p>§ 46 Rechte und Pflichten</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für den regelmässigen Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihres Kindes.</p> <p>² Die Erziehungsberechtigten werden bei wichtigen Fragen und Entscheiden, die ihr Kind betreffen, einbezogen. Sie haben für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung zu stehen. Sie können Einsicht in die Schulakten ihres Kindes verlangen.</p>

Besonderes

Einzelne Schulen haben Elterngremien eingeführt.

Kanton	Thurgau
Link	www.rechtsbuch.tg.ch/pdf/400/411_11e1.pdf (Zugriff 06.07.2012)
Gesetzliche Vorgaben	<p>Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007 1)</p> <p>§ 2 Die Volksschule fördert die geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder. In Ergänzung zum Erziehungsauftrag der Eltern erzieht sie die Kinder nach christlichen Grundsätzen und demokratischen Werten zu selbständigen, lebenstüchtigen Persönlichkeiten und zu Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt.</p> <p>§ 21</p> <p>¹ Die Volksschule arbeitet mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Sie sorgt für eine angemessene Information und einen regelmässigen Kontakt. Die Schulbehörde regelt Besprechungen und Schulbesuche und kann diese obligatorisch erklären.</p> <p>² Der Kanton und die Schulgemeinden fördern die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und die Elternbildung.</p> <p>³ Erziehungsberechtigte haben das Recht zu Unterrichtsbesuchen. Diese müssen mit der Lehrperson abgesprochen werden.</p> <p>⁴ Die Erziehungsberechtigten stehen für Kontakte bereit und unterstützen die Volksschule, namentlich bei der Umsetzung schulischer Massnahmen. Sie nehmen obligatorisch erklärte Schulbesuche wahr und informieren über Kind und Familie, soweit dies der schulische Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert.</p>
Qualitätskonzept	Einführung der institutionalisierten Elternmitwirkung ist Teil des Projektes „Geleitete Schulen“. Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist im Qualitätskonzept des Kantons erwähnt und wird durch die externe Schulevaluation gewichtet:
Kanton Thurgau	<p>Kontakt- und Mitwirkungsangebote</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulbehörde, Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer machen Ansprechpersonen gegen aussen bekannt. - Schulbehörde, Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer bieten angemessene schulische und klassenbezogene – nach Möglichkeit institutionalisierte – Kontakt- und Mitwirkungsmöglichkeiten an, insbeson-

	<p>dere für die Eltern.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Lehrpersonen nutzen die Aussenbeziehungen und beziehen aussenstehende Personen und Institutionen – innerhalb sinnvoller pädagogischer Grenzen – in den Unterricht ein. <p>Wirkung und Zufriedenheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Schule verfügt über hohe Orientierungskompetenzen nach innen und aussen. - Die Bereitschaft zur Pflege von Aussenbeziehungen wird von der Schule als gemeinsame Aufgabe angesehen. Sie ist Teil der gelebten Schulkultur. - Die Eltern sind mit den Kontakt- und Mitwirkungsmöglichkeiten zufrieden. - Die beteiligten Eltern leisten einen wertvollen Beitrag an unser Schulleben.
Unterstützungsangebote	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung und Begleitung durch Schulberatung - Koordination durch TAGEO: www.tageo.ch
Veranstaltungen	<p>Informationstagung für Lehrpersonen, Behörden und Eltern Juni 2004 durch die TAGEO: Die Bedeutung der Elternmitwirkung ist erkannt und soll durch verschiedene Angebote unterstützt werden.</p> <p>Austauschtreffen für Elterngremien organisiert durch die TAGEO, März 2005</p>
Besonderes	<p>Der Verband der Thurgauer Lehrerinnen und Lehrer nimmt im März 2005 positiv Stellung zur Elternmitwirkung an der Volksschule. Die Einführung der Elternmitwirkung wird durch den Kanton unterstützt.</p>

Kanton	Ticino
Link	www.ti.ch/CAN/argomenti/legislaz/rleggi/rl/dati_rl/f/s/140.htm (Zugriff 30. 12.08)
Gesetzliche Vorgaben	<p>Legge della scuola del 1 febbraio 1990</p> <p>Consiglio d'istituto</p> <p>Art. 26¹⁹⁾</p> <p>¹ Il consiglio d'istituto può essere istituito in ogni ordine di scuola.</p> <p>² Il consiglio d'istituto è composto:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dai membri del consiglio di direzione; b) da tre rappresentanti del collegio dei docenti; c) da tre genitori di allievi minorenni; d) da tre allievi; e) dai rappresentanti dei Comuni interessati, tre al massimo. <p>³ Le modalità di elezione e di funzionamento sono stabilite dal regolamento d'applicazione.</p> <p>⁴ Il consiglio d'istituto ha i seguenti compiti:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) discute i problemi concernenti i rapporti tra scuola, allievi, genitori e ambiente sociale; b) elabora il programma generale delle iniziative culturali dell'istituto e della utilizzazione delle infrastrutture scolastiche; c) esprime il proprio parere nelle procedure di consultazione; d) discute la relazione annuale del consiglio di direzione e esprime eventuali osservazioni; e) esprime il proprio parere sull'utilizzazione del credito annuale. <p>Assemblea dei genitori</p> <p>Art. 41</p> <p>¹ L'assemblea dei genitori è la riunione di tutti i detentori dell'autorità parentale sugli allievi iscritti in un istituto.</p> <p>² Essa è istituita in ogni istituto.</p>

Kanton Ticino

Compiti:

Art. 42 L'assemblea dei genitori:

- a) formula all'attenzione degli altri organi dell'istituto le richieste dei genitori;
- b) esprime l'opinione dei genitori nelle consultazioni;
- c) delibera sugli oggetti che le leggi e le disposizioni di applicazione le deferiscono;
- d) designa i propri rappresentanti negli organi scolastici aperti ai genitori.

Riunioni di classe

Art. 43

¹ I genitori degli allievi di una classe o di gruppi di classi sono convocati dalla direzione almeno una volta all'anno con i rispettivi docenti nell'intento di favorire:

- a) la conoscenza reciproca tra docenti e genitori;
- b) l'informazione sui programmi e sui metodi d'insegnamento;
- c) l'esame di particolari problemi della classe e la collaborazione dei genitori all'attività educativa e didattica.

² Per l'esame di particolari problemi della classe, o di più classi, possono inoltre essere indette, a partire dalla scuola media, riunioni tra gli allievi di una classe o di più classi, con la partecipazione dei docenti interessati.

Unterstützungsangebote

Die Elterngremien werden koordiniert durch die Conferenza Cantonale dei Genitori CCG:
www.genitoriinforma.ch

Kanton	Uri
Link	http://ur.lexspider.com/html/10-1111-112-20090217.htm (Zugriff 06.07.2012) und www.bildungsportal-uri.ch
Gesetzliche Vorgaben	<p>GESETZ über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 2. März 1997 (Stand am 1. Januar 2008)</p> <p>Artikel 2 Bildungsziele</p> <p>¹ Die Schule dient der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Sie unterstützt und fördert die ganzheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und bemüht sich, die sie zu selbstständigen und toleranten Menschen zu erziehen, die der Gemeinschaft und der Umwelt gegenüber verantwortungsbewusst handeln. Sie ist der christlich-abendländischen Kultur und den demokratischen Grundsätzen verpflichtet.</p> <p>³ Sie vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine zeitgemässen und ihrer Begabung entsprechende Ausbildung.</p> <p>⁴ Um diese Ziele zu erreichen, arbeitet die Schule mit Eltern, öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen, sozialen Institutionen und weiteren Fachgremien zusammen.</p> <p>Artikel 47 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule</p> <p>¹ Die Eltern sind für die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder erstverantwortlich.</p> <p>² Eltern und Schule arbeiten in der Erziehung und der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler zusammen.</p> <p>³ Die Eltern sind in den Schulräten und im Erziehungsrat vertreten.</p> <p>⁴ Die Eltern werden direkt oder über ihre Vereinigungen zu Rechtserlassen, die für sie von besonderem Interesse sind, angehört.</p>

Abschnitt: **Eltern**

Artikel 30 Rechte der Eltern (Art. 47 SchG)

Die Eltern haben Anspruch darauf,

- a) vom Schulrat und von den Lehrpersonen alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung der elterlichen Rechte und Pflichten notwendig sind;
- b) über Lernfortschritte und das Arbeits- und Sozialverhalten ihres Kindes informiert zu werden;
- c) in die bewerteten Leistungen des Kindes Einblick zu nehmen;
- d) Einzelgespräche mit der Lehrperson führen zu können;
- e) nach Absprache mit der Lehrperson Einblick in den Unterricht zu nehmen;
- f) über Schulversuche und Reformen rechtzeitig informiert zu werden;
- g) über Schulausfälle frühzeitig informiert zu werden;
- h) während der obligatorischen Schulzeit in der Regel zumindest zu einer Elternzusammenkunft pro Schuljahr eingeladen zu werden;
- i) direkt oder über ihre Vereinigungen zu Rechtserlassen und Entwicklungen im Schulbereich, die für sie von besonderem Interesse sind, angehört zu werden.

Artikel 31 Pflichten der Eltern (Art. 47 f. SchG)

Die Eltern sind verpflichtet

- a) ihr Kind zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten;
- b) für vorgesehene Beurlaubung frühzeitig um Bewilligung nachzusuchen sowie der Lehrperson eine Selbstdispensation vorgängig anzuzeigen und für Absenzen unverzüglich den Grund hiefür mitzuteilen;
- c) die gesetzlichen Bestimmungen über das Schulwesen zu befolgen;
- d) mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten;
- e) die Zeugnisse ihrer Kinder einzusehen und zu unterzeichnen;
- f) der Einladung der Lehrpersonen zu Beurteilungsgesprächen nachzukommen.

Kanton	Wallis
Link	www.vs.ch
Gesetzliche Grundlagen	<p>Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962</p> <p>Art 3bis2 Information, Vernehmlassung, Mitsprache</p> <p>Die Schulbehörden pflegen durch Information, Vernehmlassung, Mitsprache oder durch andere Mittel die notwendigen Beziehungen mit den Eltern, den Lehrern, ihren Vereinigungen sowie mit den Kirchen und mit den interessierten Kreisen.</p> <p>Die Schule kann kirchliche, kulturelle, wirtschaftliche, politische und soziale Kreise zur Mitarbeit heranziehen.</p>
Unterstützung	<p>Schule und Elternhaus Wallis unterstützt und begleitet die Einführung der Elternmitwirkung im Oberwallis.</p> <p>http://www.schule-elternhaus.ch/t3/index.php?id=13</p> <p>Liste der Schulen auf dem Internet</p> <p>Das Vernehmlassungsverfahren zum neuen Primarschulgesetz ist abgeschlossen. Details sind nicht bekannt. (06.07.2012).</p>

Kanton	Waadt
Link	www.rsv.vd.ch/direction/cocoon/rsv_site/doc.fo.html?docId=5634&docType=loi&page_format=A4_3&Pcurrent_version=24&PetatDoc=vigueur&isRSV=true&isSJP=true&outformat=html&isModifiante=false&with_link=true&num_cha=400&base=RSV
Gesetzliche Vorgaben	<p>Loi scolaire vom 12. Juli 1984</p> <p>Art.6 Devoir des parents</p> <p>¹ Tous les parents domiciliés ou résidant dans le canton ont le droit et le devoir d'envoyer leurs enfants en âge de scolarité obligatoire dans une école publique ou privée, ou de leur dispenser un enseignement à domicile.</p> <p>² Sont considérés comme parents les personnes qui exercent l'autorité parentale et, le cas échéant, les parents nourriciers.</p> <p>Conseil d'établissement</p> <p>Art.67 e) Composition ^{23, 24}</p> <p>Le conseil d'établissement se compose au minimum de 12 membres issus à parts égales de :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. représentants des autorités communales ou intercommunales; l'un d'entre eux assume la présidence; b. parents d'élèves fréquentant le ou les établissements; c. représentants des milieux et des organisations concernés par la vie du ou des établissements; d. représentants des professionnels actifs au sein du ou des établissements. Ceux-ci ne peuvent en faire partie aux titres énumérés aux lettres a) à c). <p>Art.67a f) Nomination ²⁴</p> <p>¹ Les membres du conseil d'établissement tels que définis à l'article 67, sous lettres a) à d) sont désignés:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. par les autorités communales ou intercommunales concernées; b. par les parents d'élèves fréquentant le ou les établissements; c. en concertation par les représentants des autorités communales ou intercommunales et par la direction de l'établissement ou des établissements concernés; d. selon les modalités fixées par le département <p>Besonderes</p> <p>Die Gemeinden müssen bis 30. Juni 2011 „Conseils d'établissement“ gebildet haben. Der Rat die Aufgabe präventiv gegen Jugendgewalt zu wirken und die Schule für Eltern transparenter zu machen. Die Aufgabe und der Aufbau entspricht nur teilweise der EMW in der deutschsprachigen Schweiz.</p> <p>Le Conseil d'Etablissement, Guide de mis en œuvre, Février 2007, Direction générale de</p>

L'enseignement obligatoire dgeo
http://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/organisation/dfj/dgeo/fichiers_pdf/Guide_CET_V1.01.pdf (Zugriff
10. August 2009

Kanton	Zug
Link	www.zug.ch/behoerden/direktion-fur-bildung-und-kultur/
Gesetzliche Grundlagen	<p>Schulgesetz vom 27. September 1990</p> <p>§ 3 Bildungs- und Erziehungsauftrag</p> <p>¹ Die Schule dient, in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Kirchen, der Bildung und Erziehung der Kinder.</p> <p>§ 20 Rechte der Erziehungsberechtigten</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind berechtigt, im Rahmen der Fähigkeiten ihres Kindes und unter Berücksichtigung seiner Neigungen den Ausbildungsgang zu bestimmen.</p> <p>² Sie haben insbesondere Anspruch darauf,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) von der Schule alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung ihrer elterlichen Rechte und Pflichten notwendig sind; b) nach Absprache mit dem Lehrer Einzelgespräche zu führen und Schulbesuche zu machen; c) über Anordnungen, die ihr Kind betreffen, von der zuständigen Instanz benachrichtigt zu werden; d) in die bewerteten Leistungen des eigenen Kindes Einsicht zu nehmen; e) über Besonderheiten des Unterrichts, neue Unterrichtsformen und -gegenstände, neue Lehrmittel und -methoden, Schulversuche und Reformen rechtzeitig und angemessen informiert zu werden. <p>³ Elternorganisationen können sich an der Gestaltung des Schullebens beteiligen und bei der Entwicklung ihrer Schule mitwirken.</p> <p>⁴ Die Zusammenarbeit zwischen Schule, Erziehungsberechtigten und Elternorganisationen ist im Rahmen der gemeindlichen Schulordnung zu regeln.</p> <p>§ 21 Pflichten der Erziehungsberechtigten</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befol- gung von Anordnungen des Lehrers und der Schulbehörden anzuhalten.</p> <p>² Sie haben ihrem Kind die nötige Zeit zur Erledigung der Hausaufgaben einzuräumen.</p> <p>³ Sie sind zudem verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten; b) Einsicht in die Zeugnisse zu nehmen und diese zu unterschreiben; c) für voraussehbare Absenzen um Bewilligung nachzusuchen und für eine sonstige Abwesenheit den

Kanton Zug	Grund mitzuteilen.
Unterstützungsangebote	Schule und Elternhaus Zug unterstützt die Elternmitwirkung: www.schule-elternhaus.ch
Besonderes	In den meisten Schulgemeinden gibt es sogenannte ELGs (Eltern-Lehrer-Gruppen), die durch Schule und Elternhaus Kanton Zug koordiniert werden. 2011 führte die PHZ eine umfassende Befragung der Eltern durch. www.schule-elternhaus.ch/t3/fileadmin/Assets/ZG/Dokumente/Elternumfrage_2011/Elternbefragung_Kanton_Zug_11-05-05.pdf (Zugang 06.06.2012)

Kanton	Zürich
Link	www.volkschulamt.ch
Gesetzliche Vorgaben	<p>Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005</p> <p>§ 54 Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit zusammen. Die Eltern werden regelmässig über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder informiert. Sie informieren ihrerseits die Lehrpersonen oder die Schulleitung über das Verhalten ihrer Kinder und über Ereignisse in deren Umfeld, soweit dies für die Schule von Bedeutung ist.</p>
	<p>§ 55 Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern. Ausgeschlossen davon sind personelle und methodisch-didaktische Entscheidungen.</p>
Unterlagen	<p>§ 56 Die Eltern wirken bei wichtigen Beschlüssen mit, die ihr Kind individuell betreffen. Sie nehmen an vorbereitenden Gesprächen teil. Die Eltern sowie Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, können den Unterricht ihrer Kinder besuchen, soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. In besonderen Fällen kann die Schulleitung oder die Schulpflege den Besuch einzelner Elternveranstaltungen obligatorisch erklären.</p> <p>§ 57 Die Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich. www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/fuehrung_und_organisation/Elternmitwirkung.html#subtitle-content-internet-bildungsdirektion-vsa-de-schulbetrieb_und_unterricht-fuehrung_und_organisation-Elternmitwirkung-jcr-content-contentPar-textimage</p>

Kanton Zürich
Unterstützungsangebote

Die pädagogische Hochschule PHZH bietet Weiterbildungskurse für Elterndelegierte an:
<http://www.phzh.ch/Weiterbildung/Zielgruppen/Elternvertretungen/> Pädagogische Hochschule,

- Schulprogramm und mögliche Elternmitwirkung
- Wie funktioniert unsere Volksschule?
- Als Eltern an der Schule mitwirken
- Einführung ins Projektmanagement
- Elternmitwirkung weiterentwickeln
- Interkulturelle Kommunikation mit Eltern

KEO KANTONALE ELTERNMITWIRKUNGSORGANISATION, Verband der Elterngremien Kanton Zürich: www.vsa.zh.ch/keo

Die KEO wurde 2012 gegründet.

Die KEO (Kantonale Elternmitwirkungs-Organisation, Verband der Elterngremien im Kanton Zürich) verfolgt den Zweck, als Vertreter der Elternschaft breit legitimierte Ansprechpartnerin in kantonalen bildungspolitischen Fragen (z.B. für Vernehmlassungen) zu werden. Ausserdem will der Verband die Vernetzung und den Informationsfluss der Elternmitwirkung vor allem auf Kantonsebene, aber auch auf Bezirks- und Gemeindeebene fördern.

Um den Kontakt zwischen der KEO und den Elterngremien im Kanton Zürich herstellen zu können vereinbarte die KEO und die Bildungsdirektion, eine Erfassung der Kontaktdaten aller Elternräte und Elternforen durch das VSA durchzuführen. Diese Daten werden vertraulich behandelt und vom VSA und der KEO, im Rahmen eines Nutzungsvertrags des VSA mit der KEO, ausschliesslich für Themen im Rahmen der Elternmitwirkung verwendet.

Schulgemeinden können Mitglied werden. Den Elterndelegierten erhalten so auch Mitwirkungsmöglichkeiten auf politischer Ebene.

Der Bericht 2010/11 der **Externen Schulbeurteilung des Kantons Zürich** zeigt Chancen der Elternmitwirkung auf.

http://www.fsb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/fsb/de/aktuell.newsextern.-internet-de-aktuell-news-medienmitteilungen-2012-132_45_1_schulbeurteilung.html

Fürstentum Liechtenstein

www.dev.li/

Dachverband Elternvereinigung der Liechtensteinischen Schulen

Der Dachverband der Elternvereinigungen der Liechtensteinischen Schulen besteht aus 16 Mitgliedsvereinen. Jeder Mitgliedsverein ist mit mindestens einer Person in der Delegiertenversammlung vertreten. Im Vereinsjahr 2010 bestand der Vorstand aus sieben Vorstandsmitgliedern.

In den meisten Schulen gibt es Elternvereinigungen analog den Elternmitwirkungsgremien in der Schweiz. Diese sind daran, sich als Partner der Schulen verstärkt zu positionieren und erhalten Unterstützung durch die Regierung.

Im Zentrum der Arbeit im Jahr 2010 standen nebst dem Thema «Weiterentwicklung der Sek. I» **das Thema «Aufbau von Elternmitwirkung in FL» sowie die Einführung von «Elternmitwirkung an den weiterführenden Schulen».**

Darüber hinaus wurden u.a. folgende Themen behandelt: neue DEV-Webseite, Einführung des Stammthemas (Themen: «Schulkleidung», «Koordination Anlässe für Eltern» und Organisation/Strukturen von Elternvereinigungen), Bildungsstrategie FL, Verkehrssicherheit, Informationsaustausch mit dem Schulamt, EPA European Parents Association (Im Jahr 2012 wird der DEV zu einer europäischen Konferenz nach Liechtenstein einladen); Mitarbeit in verschiedenen Kommissionen; Teilnahme an Vernehmlassungen.

Allgemeines**Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer LCH**

Der Dachverband der Lehrerinnen und Lehrer nimmt 2005 in einem Positionspapier Stellung zum Thema Elternmitwirkung:

Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer:
LCH Positionspapier zur Elternmitwirkung auf Schulebene
2005, 28 S. Fr. 18.- resp. 9.- für Mitglieder
Bezug über
LCH MehrWert
Ringstrasse 54
8057 Zürich
Tel. 044 315 54 54
Fax 044 311 83 15
www.lch.ch